



Nr. 720

Stans, 27. September 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Vertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend Abgeltung von Pflegeleistungen. Zustimmung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 13. Juni 2008 wurde das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung von Pflegeleistungen neu geregelt, die ambulant durch Pflegefachpersonen sowie Organisationen der spitalexternen Krankenpflege oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

2.

Der Landrat des Kantons Nidwalden verabschiedete daraufhin am 9. Juni 2010 das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wurde die Pflegefinanzierung vollumfänglich beim Kanton angesiedelt.

3.

Aufgrund eines Gesprächs zwischen einer Regierungsdelegation und einer Delegation des Gemeinderates Seelisberg wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinde Seelisberg mit Nidwalden im Pflegebereich erörtert. Die Gemeinde Seelisberg verfügt über kein eigenes Alters- und Pflegeheim und muss somit diese Leistungen andersorts einkaufen. Anschliessend offerierte der Regierungsrat mittels Regierungsratsbeschluss Nr. 298 vom 22. Mai 2007 eine Zusammenarbeit. Die Gemeinde Seelisberg bezeugte im Anschluss an Verhandlungen mit dem Regierungsrat Uri am 12. Mai 2009 ihr Interesse, die Offerte vom 22. Mai 2007 anzunehmen.

4.

Im Hinblick auf die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurden die Verhandlungen im August 2009 vorerst eingestellt, da sich erstens keine Seelisbergerinnen und Seelisberger in Nidwaldner Heimen aufhielten und zweitens die Rahmenbedingungen im Vergleich zum Regierungsratsbeschlusses Nr. 298 vom 22. Mai 2007 erheblich geändert hatten. Derzeit liegen zwei Anmeldungen von Bewohnerinnen und Bewohnern aus Seelisberg für den Aufenthalt in einem Nidwaldner Heim vor.

5.

Im Sommer 2010 trafen sich Vertretungen der Gemeindeverwaltung Seelisberg sowie der Gesundheits- und Sozialdirektion, um erneut Verhandlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat Seelisberg und dem Kanton Nidwalden aufzunehmen.

Erwägungen

1.
Mit dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde die Finanzierung der Pflegeleistungen neu bestimmt. Die Kantone regeln laut diesem Gesetz die Finanzierung der Restkosten der anerkannten Pflegeleistungen. In Bezug auf die weiteren Leistungen wie die Versorgungspflicht normiert das Bundesrecht die Finanzierung der Restkosten nicht.

2.
Gemäss Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Festlegung der bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung im Kanton. Für eine entsprechende Berücksichtigung von Pflegeheimplätzen für Seelisbergerrinnen und Seelisberger in der kantonalen Pflegeheimplanung muss deshalb eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Gemeinde Seelisberg getroffen werden.

3.
Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von Seelisberg eine grösstmögliche Wahlfreiheit in Bezug auf die Nidwaldner Alters- und Pflegeheime zu gewährleisten, werden alle Alters- und Pflegeheime zur Aufnahme der entsprechenden Anzahl von versicherten Personen der Gemeinde Seelisberg verpflichtet.

4.
Das kantonale Krankenversicherungsgesetz schreibt in Art. 28e vor, dass der Kanton unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat Verträge mit Leistungserbringern wie auch mit anderen Gemeinwesen abschliessen kann.

5.
Gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die Langzeitpflege stellen im Kanton Uri die Gemeinden für die Bevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege sicher. Dafür schliessen sie mit den entsprechenden Leistungserbringern Verträge ab. Der Regierungsrat wie auch die zuständige Direktion des Kantons Uri sind über die laufenden Vertragsverhandlungen informiert.

6.
Die Redaktionskommission hat den Vertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend Abgeltung von Pflegeleistungen am 8. September 2011 behandelt und bereinigt.

Beschluss

1. Dem Vertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend Abgeltung von Pflegeleistungen wird zugestimmt und zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, den Vertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend Abgeltung von Pflegeleistungen zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Beilagen):

- Regierungsrat des Kantons Uri
- Einwohnergemeinde Seelisberg, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 66, 6377 Seelisberg
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Curaviva Nidwalden, Ruth Garcia, Präsidentin, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil
- Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Nägeligasse 29, 6370 Stans
- Stiftung Altersfürsorge Hergiswil, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil
- Stiftung Altersfürsorge Beckenried, Hungacher 1, 6375 Beckenried
- Stiftung Altersfürsorge Buochs, Bürgerheimstrasse, 6374 Buochs
- Stiftung Altersfürsorge Ennetbürgen, Bodenhostatt 3, 6373 Ennetbürgen
- Heimet AG, Allmendstrasse 5b, Postfach 465, 6373 Ennetbürgen
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGS.D.72

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber